

Hinweise zur Sperrfristverschiebung

für die Aufbringung auf Flächen in den Kreisen Düren und Euskirchen sowie in der Städteregion Aachen

Die Sperrfrist gilt auf Ackerland vom 01. Nov.-31. Jan., auf Grünland vom 15. Nov.-31. Jan.

Die Sperrfristverschiebung gilt für alle Betriebsflächen. Die Sperrfrist kann nur 14 Tage nach vorne oder nach hinten verschoben werden. Für Ackerbaubetriebe kann die Sperrfrist nach vorne (Ackerland 15. Okt.-15. Jan. und Grünland 01. Nov.-15. Jan.), für Grünlandbetriebe nach hinten (Grünland 01. Dez.-15. Feb. und Ackerland 15. Nov.-15. Feb.) verschoben werden. Gemischtbetriebe mit Acker- und Grünland müssen sich also entscheiden, ob sie die Sperrfrist nach vorne oder nach hinten verschieben wollen.

Eine Genehmigung zur Verschiebung der Sperrfrist durch die Landwirtschaftskammer kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde erteilt werden. In Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden kann eine Sperrfristverschiebung seit dem Jahr 2014 nur von viehhaltenden Betrieben und für die im eigenen Betrieb anfallende Wirtschaftsdüngermenge beantragt werden, sofern die weiteren Bedingungen erfüllt werden.

Die Genehmigung der Fristverschiebung ist an folgende Bedingungen geknüpft, die ausschließlich für den Zeitraum der Verschiebung gelten:

- Es darf nur Wirtschaftsdünger aus der eigenen Viehhaltung ausgebracht werden.
- Die Ausbringungsmenge ist auf 15 cbm/ha im Herbst beschränkt.
- Auf Flächen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten darf grundsätzlich keine Ausbringung erfolgen.
- Die Ausbringung muss mit geeigneter Technik (Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektion) bodennah erfolgen.
- Der Antragsteller muss die Flächen, die in der Zeit der Sperrfristverlegung gedüngt werden sollen, im Flächenverzeichnis markieren. Der Landwirtschaftskammer muss Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.
- Anträge auf Sperrfristverschiebung nach vorne müssen für eine fristgerechte Bearbeitung bis zum 01. Oktober, Anträge auf Sperrfristverschiebung nach hinten müssen bis zum 01. November bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingegangen sein.

Durch diese Verfahrensweise soll gegenüber der Öffentlichkeit deutlich werden, dass die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern unter rein fachlichen Gesichtspunkten praktiziert wird und gleichzeitig die Sperrfristverschiebung nicht zu einer Verlängerung des Ausbringzeitraums für Abgeber führt oder für eine „Entsorgung“ der Wirtschaftsdünger genutzt wird.

Für die Genehmigung des Antrags auf Sperrfristverschiebung wird von der Landwirtschaftskammer NRW **eine Gebühr in Höhe von 60,- € zzgl. ges. MwSt.** erhoben.